
Statuten des Vereins

„Österreichische Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik“ (OGE)

“Austrian Association for Earthquake Engineering and Structural Dynamics”

(Fassung Oktober 2020)

ZVR-Zahl: 912828045

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik“, kurz „OGE“. Die englische Übersetzung des Vereinsnamens lautet „Austrian Association for Earthquake Engineering and Structural Dynamics“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien, Österreich, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Bei Bedarf können in den Bundesländern Zweigvereine errichtet werden.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die uneigennützig Gewinnung und Verbreitung neuer Erkenntnisse auf den Gebieten des Erdbebeningenieurwesens und der Bau- und Bodendynamik sowie die Stärkung der Zusammenarbeit der Mitglieder. Die Sachgebiete umfassen insbesondere die Erdbebeneinwirkung und alle weiteren Schwingungsprobleme im Hochbau, Tiefbau, Maschinen- und Anlagenbau.
2. Der Verein vertritt unter anderem die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in der „International Association for Earthquake Engineering“ (IAEE), der „European Association for Earthquake Engineering“ (EAEE) sowie in der sogenannten D-A-CH-Gruppe, die eine Zusammenarbeit von Deutschland, der Schweiz und Österreich im Erdbebeningenieurwesen und in der Bau- und Bodendynamik gewährleistet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben auf den Gebieten des Erdbebeningenieurwesens und der Bau- und Bodendynamik;
 - b. Kooperation zwischen den auf den verschiedenen Teilgebieten der Erdbebeningenieurwissenschaft und Bau- und Bodendynamik tätigen Wissenschaftlern durch Austausch von Erkenntnissen, Forschungsergebnissen und praktischen Erfahrungen;
 - c. Zusammenarbeit mit Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, insbesondere der Dachgesellschaft „International Association for Earthquake Engineering“ und den ihr angeschlossenen internationalen und nationalen Tochtergesellschaften und hier insbesondere der Tochtergesellschaften in Deutschland und der Schweiz (D-A-CH Gruppe);
 - d. Beitritt zu den internationalen Dachgesellschaften „International Association for Earthquake Engineering“ sowie „European Association for Earthquake Engineering“;
 - e. Entsendung von Delegierten in Komitees nationaler und internationaler Organisationen, denen der Verein angehört;

- f. Entsendung von Delegierten (auf eigene Kosten der Delegierten) zu nationalen und internationalen Interessensvertretungen und Normsetzungsinstituten;
 - g. Organisation von Vorträgen, Kursen, Seminaren, Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen;
 - h. Einrichtung einer Webseite;
 - i. Einrichtung einer Bibliothek;
 - j. Herausgabe von Publikationen, eines Mitteilungsblatts und Newsletters;
 - k. Vergabe von Stipendien, Ehrungen, Auszeichnungen und Preisen;
 - l. Vergabe von Reisekostenzuschüssen, insbesondere an Studierende und an Mitglieder, welche an Veranstaltungen im Interesse der OGE mit Bezug zu den Gebieten des Erdbebeningenieurwesens und der Bau- und Bodendynamik teilnehmen.
3. Als materielle Mittel dienen:
- a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erträge aus Vereinsveranstaltungen (wie z.B. Kursbeiträge);
 - c. Subventionen und Förderungen aller Art;
 - d. Spenden, Schenkungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - e. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte);
 - f. Sponsorengelder;
 - g. Werbeeinnahmen;
 - h. Erträge aus Publikationen.
4. Sofern Dritte oder Mitglieder des Vereins Veranstaltungen in Bezug auf den Verein organisieren und durchführen (Veranstalter), trägt ausschließlich der jeweilige Veranstalter die volle Verantwortung (insbesondere die volle finanzielle Verantwortung) für diese Veranstaltungen. Sofern aufgrund dieser Veranstaltungen gegen den Verein Ansprüche – von wem auch immer – geltend gemacht werden, wird der Veranstalter den Verein vollständig schad- und klaglos halten. Im Gegenzug steht dem Verein kein Recht am eventuellen Gewinn solcher Veranstaltungen zu.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und Zielsetzungen des Vereins fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristische Personen sein, die facheinschlägige Kenntnisse oder Interesse auf den Gebieten des Erdbebeningenieurwesens und der Bau- und Bodendynamik aufweisen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich (per Brief, E-Mail) unter Anschluss eines beruflichen Lebenslaufes an den Generalsekretär zu richten. Dieser übermittelt die Anträge an den Vorstand zur Entscheidung über die Aufnahme.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch schriftliche Mitteilung (per Brief oder E-Mail an den Generalsekretär) des freiwilligen Austritts, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses den jährlichen Mitgliedsbeitrag wie in § 7 Abs. 8 festgesetzt, nicht innerhalb der Nachfrist bis zum 31. Mai des jeweiligen Vereinsjahres bezahlt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

Mitglieder nicht die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften unterstützen und das Ansehen und den Zweck des Vereins schmälern. Die Mitglieder des Vereins haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies im Rahmen der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten sowie die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu beachten.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens 30. April des laufenden Vereinsjahres verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Generalversammlung (§9, §10),
2. der Vorstand (§11 bis §13) und
3. die Rechnungsprüfer (§14).

§ 9: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüferbinnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin nachweislich schriftlich (per Brief oder E-Mail) an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen und tunlich den Mitgliedern noch vor der Generalversammlung bekannt zu geben.
5. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen und rechtzeitig eingebracht wurden. Ausgenommen sind hiervon Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Gesellschaft geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands bzw. in seiner Abwesenheit die des Generalsekretärs.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Generalsekretär und in dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirats den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Vorstands, einzelner Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands, des neuen Mitglieds des Vorstands bzw. des neuen Rechnungsprüfers ein;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über die Statutenänderungen;
8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstands über die wissenschaftliche Tätigkeit im abgelaufenen Jahr;
10. Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstands für das wissenschaftliche Programm des kommenden Jahres;
11. Beschlussfassung über die Richtlinie für Reisekostenzuschüsse;
12. Beschlussfassung über die Richtlinie für Vergabe von Stipendien, Ehrungen, Auszeichnungen und Preisen;
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein bzw. zwischen Mitgliedern des Vorstands und Verein;
14. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, und dem Kassier sowie bis zu zwölf Beiräten.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre und währt auf alle Fälle bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.
4. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Generalsekretär, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mündlich einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands kann beim Vorsitzenden bzw. beim Generalsekretär die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von drei Wochen beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch durch Rundbriefe oder E-Mails herbeigeführt werden. Es besteht eine Beschlussfähigkeit, wenn bis zum gestellten Abgabetermin für die Antwort mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands geantwortet haben.

8. Der Vorstand tagt unter Führung des Vorsitzenden, in dessen Verhinderung des Generalsekretärs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, in dessen Verhinderung die Stimme des Generalsekretärs.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstands durch die Enthebung durch die Generalversammlung (§ 10, Abs. 1) oder Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich (per Brief oder E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden an den Generalsekretär und im Falle des Rücktritts gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.
11. Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstands und dem Verein bedürfen gemäß § 10 Abs. 13 der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und wissenschaftliche Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere Agenden:

1. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
3. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Erstellung eines Berichtes über das vergangene und eines Voranschlags für das künftige wissenschaftliche Programm;
5. Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Bestimmung eines Delegierten und seines Stellvertreters zu den unter §3 Abs. 2c und d genannten internationalen Organisationen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Dem Delegierten und seinem Stellvertreter obliegt je die Vertretung des Vereins in der Generalversammlung der „International Association for Earthquake Engineering“ und der „European Association for Earthquake Engineering“.
9. Zuerkennung von Reisekostenzuschüssen an den in § 3 lit 2l genannten Personen unter Zugrundelegung der von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinie für Reiskostenzuschüsse (§ 10 Abs. 11).
10. Zuerkennung von Stipendien, Ehrungen und Preisen unter Zugrundelegung der von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinie für die Vergabe von Stipendien, Ehrungen und Preisen (§ 10 Abs. 12).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird er vom Generalsekretär vertreten.
2. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung der wissenschaftlichen und administrativen Korrespondenz. Er leitet eingehende Anträge auf Aufnahme potentieller Mitglieder in den Verein an den Vorstand weiter und legt eine Frist zur Beschlussfassung fest. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die erforderliche Kommunikation mit der Österreichischen Vereinsbehörde. Er fungiert als Schriftleiter des Mitteilungsblattes und des Newsletters.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft verantwortlich.

5. Da der Vorstand alle wesentlichen Teilgebiete des Erdbebeningenieurwesens und der Bau- und Bodendynamik abdecken soll, ist bei der Auswahl der Beiräte auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen. Die Beiräte tragen durch Einbringen ihres Fachwissens zur Verfolgung des Vereinszweckes bei.
6. Vereinsintern gilt, dass schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft, insbesondere die Gesellschaft verpflichtende Urkunden vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung der Generalsekretär) und vom Kassier zu unterfertigen sind.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
3. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11, Abs. 3, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15: Verfahren in Streitsachen

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorsitzenden des Vorstands ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich (per Brief oder E-Mail) namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstands binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorsitzenden des Vorstands innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Eine eventuell vorhandene Bibliothek fällt der Bibliothek der Technischen Universität Wien zu.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.